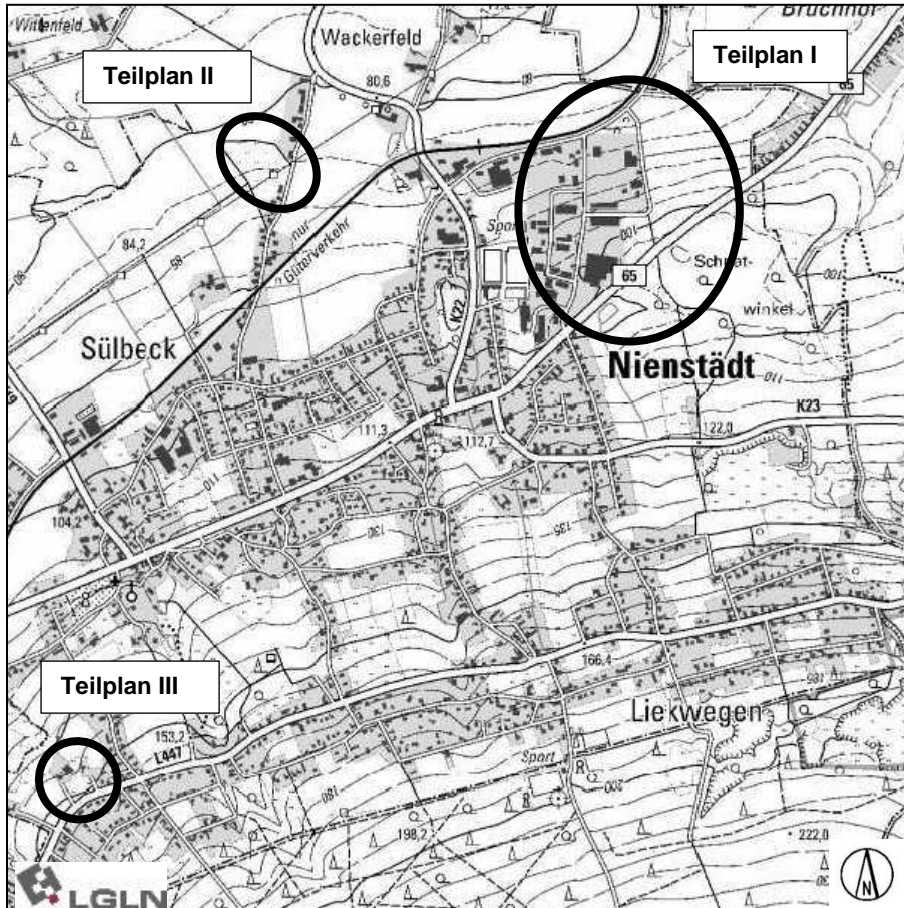


Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt

Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“

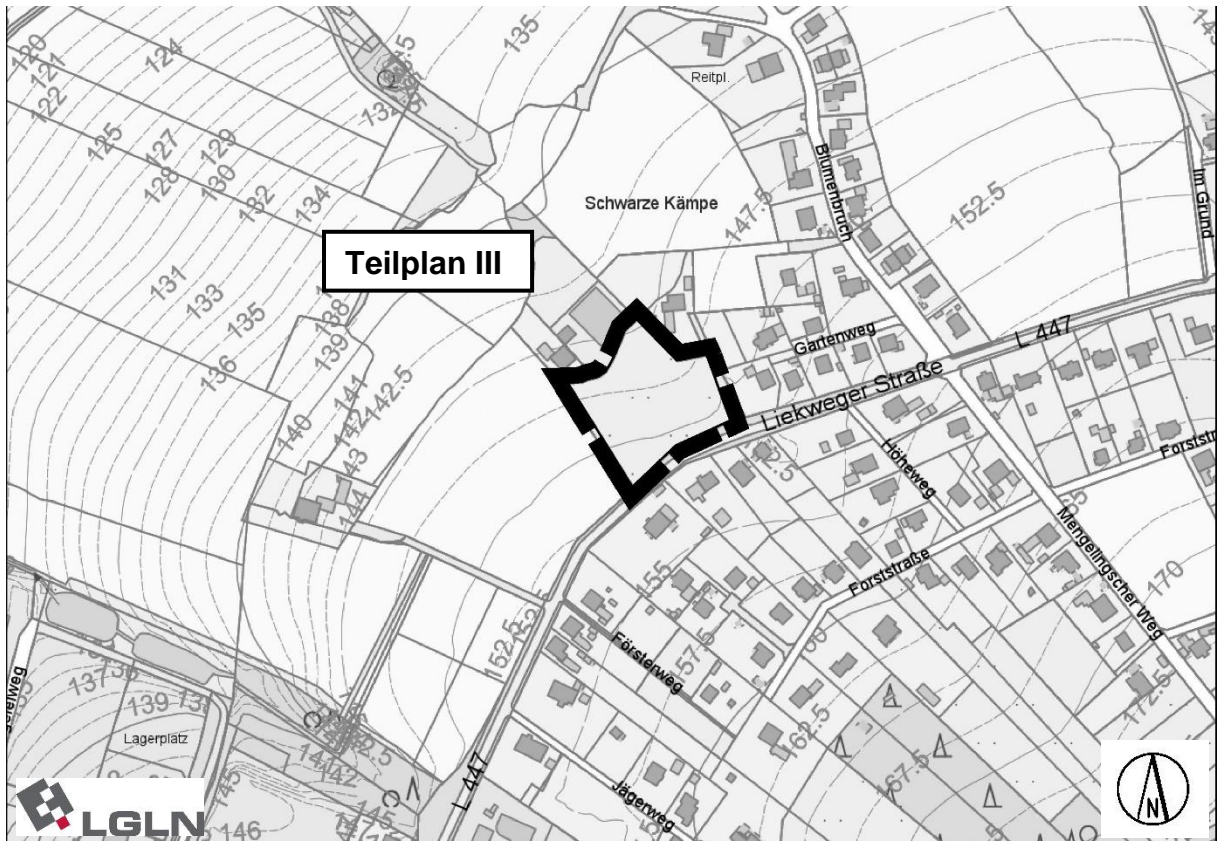
Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.



Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Der Bebauungsplan Nr. 21 „Hohes Feld“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschließlich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 13 „An der Industriestraße“ und Nr. 3a „Gewerbegebiet B 65“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinde Nienstädt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Nienstädt, den 20.11.2020

Die Gemeindedirektorin

gez. Wiechmann